

Überarbeiteter Gesetzentwurf trifft ins Schwarze

Von Wolfgang Dicke

Ob das neue Waffengesetz - um im Bilde zu bleiben - einmal ein Volltreffer wird, ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil die Interessen von Öffentlichkeit, Polizei und dem Kreis der Betroffenen, also Schützen, Jägern und Waffensammlern, unterschiedliche Akzente setzen. Aber eines lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen: Der jetzt ganz frisch vorliegende, vollständig überarbeitete Gesetzentwurf trifft ins Schwarze, was bekanntlich nicht exakt das Zentrum darstellt, aber durchaus ein befriedigendes Ergebnis darstellt. In einer ersten Reaktion hat daher die GdP diesen Entwurf begrüßt.

Der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg: "Damit sind wesentliche Forderungen der GdP erfüllt, die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes vor einer in den letzten Jahren spürbaren Inflation von Gas- und Alarmwaffen sowie anderen waffenähnlichen Gegenständen zu schützen."

Die Neuregelung des Waffenrechts umfasst genau genommen zwei Entwürfe, nämlich zum einen des Waffengesetzes selbst wie zum anderen des Beschussrechts. Bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe war wegen des Umfangs beider Entwürfe nur eine vorläufige Beurteilung möglich.

Eine grundsätzliche Einigung über Eckpunkte der Novellierung hatte es im Juli vergangenen Jahres im Bundesinnenministerium mit den Vertretern der Länder und der Polizei, darunter auch der GdP, einerseits und der einschlägigen Fachverbände der Jäger, Schützen, Sammler sowie Hersteller und Händler andererseits gegeben (siehe hierzu DEUTSCHE POLIZEI 8/2000, Seiten 29/30). Der jetzt mit Stand vom 25. Februar 2001 vorliegende Entwurf stellt eine deutliche Verbesserung dar. Zahlreiche Anregungen der Länder wie auch der Fachverbände und natürlich auch der GdP sind eingearbeitet worden.

Kleiner Waffenschein für Gas- und Alarmwaffen

Wichtig ist für die GdP die Einführung des so genannten Kleinen Waffenscheins für Gas- und Alarmwaffen. Seit Jahren hält es die GdP für unvertretbar, dass es für den Erwerb dieser Waffen lediglich die Altersgrenze von 18 Jahren gibt, während andererseits diese Waffen einen Anteil von über 60 Prozent bei den Tatmitteln bei Raubdelikten ausmachen. Zugleich muss gesehen werden, dass nach Angaben von Herstellern und Handel seit 1990 rund 15 Millionen Gas- und Alarmwaffen in Deutschland verkauft worden sind.

Der neue Entwurf lehnt sich an die EU-Waffenrichtlinie an und hat daher die Kategorie "meldepflichtige Waffen" aufgenommen. Dies gilt für den Erwerb von Gas- und Alarmwaffen, zu deren Erwerb es also keines Bedürfnisnachweises (wie bei "scharfen" Schusswaffen) bedarf. Es besteht also lediglich eine Meldepflicht. Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, dass der prinzipiell erlaubnisfreie Erwerb von Gas- und Alarmwaffen beim Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis gegen Vorlage eines Personalausweises oder Passes möglich ist. Dem Erwerber wird eine Bestätigung ausgestellt, die die Personalien des Betreffenden sowie Art und Marke der Waffe und den ausstellenden Händler aufführt.

Der Händler wiederum legt eine Kopie der von ihm ausgestellten Bestätigungen binnen eines Monats der zuständigen Behörde vor; eine weitere Kopie muss über einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden.

Der Altbesitz von Gas- und Alarmwaffen muss auf analoge Weise gegenüber dem Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis angezeigt werden.

Wohlgermerkt, diese Regelung gilt ausdrücklich nur für den Erwerb - nicht für das Führen. Das Führen einer Gas- und Alarmwaffe ist nur mithilfe des Kleinen Waffenscheins möglich, der von der zuständigen Behörde ausgestellt wird. Hierbei wird die Zuverlässigkeit des Antragstellers überprüft. Der noch im Entwurf vom Juli letzten Jahres enthaltene Gedanke, auch den Kleinen Waffenschein von Inhabern einer Waffenhandelserlaubnis ausstellen zu lassen, ist wegen erheblicher rechtlicher Probleme fallen gelassen worden.

Führen von Messern

Ebenfalls in diesem Entwurf von Juli 2000 war der Gedanke enthalten, das Führen von Messern in der Öffentlichkeit zu verbieten. Hintergrund waren die Meldungen aus den Ländern, wonach im Zusammenhang mit Gewaltdelikten eine deutliche Zunahme von Messern als Tatmittel zu verzeichnen war. Ein solches Verbot ist indes in einer praxisgerechten waffenrechtlichen Regelung kaum zu erreichen. Es hätte beispielsweise den arglosen Camper getroffen, der auf dem Zeltplatz mit dem Messer Gemüse für das Abendessen putzt. Auch die Definition, welche Messer überhaupt von einem solchen Verbot des Führens betroffen gewesen wären, bereitete letztlich unlösbare Probleme, weil technisch gesehen ein Bajonett oder Kampfmesser sich nicht wesentlich von einem Steakmesser unterscheidet. So blieb auch nach Meinung der Länder in deren Stellungnahme nichts anderes übrig, als den Gedanken, das Führen von Messern in der Öffentlichkeit zu verbieten, fallen zu lassen.

Einteilung von Feuerwaffen nach EU-Norm

Ganz im Sinne der Harmonisierung der Rechtsvorschriften innerhalb der EU ist nunmehr im Entwurf des Waffengesetzes die Einteilung der Feuerwaffen nach der Richtlinie 91/477/EWG vorgenommen worden. Danach werden Feuerwaffen in die Kategorien A bis D eingeteilt:

1. Kategorie A

- 1.1 Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes
- 1.2 Vollautomatische Feuerwaffen
- 1.3 Als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind

2. Kategorie B

- 2.1 Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetierfeuerwaffen
- 2.2 Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung
- 2.3 Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann
- 2.4 Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können
- 2.5 Lange Repetier-Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 Zentimeter ist
- 2.6 Zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen

3. Kategorie C

- 3.1 Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nr. 6 aufgeführt sind
- 3.2 Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen
- 3.3 Andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nr. 4 - 7 aufgeführt sind
- 3.4 Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, aber ab einer Gesamtlänge von 28 Zentimetern

4. Kategorie D

- 4.1 Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen

Sichere Aufbewahrung

Ein wesentlicher Anspruch an die Novellierung des Waffengesetzes ist auch nach Ansicht der GdP eine Konkretisierung der Vorschriften für die sichere Aufbewahrung. Bekanntlich gibt es bisher neben einer allgemeinen Formulierung zur sicheren Aufbewahrung im Waffengesetz lediglich das Merkblatt der Landeskriminalämter mit technischen Empfehlungen. Der jetzt vorliegende Entwurf schreibt konkret die technischen Kriterien für die Aufbewahrung vor. Danach müssen Behältnisse für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen mindestens der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad 0, entsprechen. Für bis zu zehn Langwaffen ist auch ein Behältnis möglich, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 entspricht. Über diese technischen Anforderungen ist allerdings das letzte Wort noch nicht gesprochen.

In der Diskussion ist noch ein Vorschlag, den die GdP eingebracht hatte, nämlich im Interesse möglichst praxisnaher Lösungen die sichere Aufbewahrung in einer Rechtsverordnung zu regeln, und zwar nach Anhörung eines Fachbeirates. Dieser Fachbeirat sollte aus Vertretern der Verbände und der Berufsvertretungen der Polizei gebildet werden.

Prüfung der Zuverlässigkeit

An die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern werden strenge Anforderungen gestellt. Demzufolge ist es nur konsequent, in dem Entwurf den Katalog der Tatbestände, die die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen, um die Fälle zu erweitern, in denen Personen wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe verurteilt wurden. Zugleich orientiert sich die Annahme der Unzuverlässigkeit nicht mehr primär an der Art der begangenen Straftat, sondern an der Strafhöhe. Auch die erwiesene Gewalttätigkeit beziehungsweise gewaltbereite extremistische Betätigung soll die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen. Regelüberprüfungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit sollen künftig alle drei statt bisher alle fünf Jahre stattfinden (über das notwendige Personal für entsprechenden Mehraufwand sagt der Entwurf nichts aus).

Strittig ist noch, ob zum Katalog der zur Unzuverlässigkeit führenden Straftaten auch eine fahrlässige Straftat nach § 316 Abs. 2 StGB (Trunkenheit im Verkehr) gehören soll, zumal die kritische Grenze hinsichtlich der relativen Fahruntüchtigkeit bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille angenommen wird.

Anerkennung eines Bedürfnisses

Der neue Entwurf versucht, hinsichtlich der Bedürfnisprüfung einen neuen Weg zu gehen. Einerseits werden die Anforderungen beispielsweise für Sportschützen erhöht (Anerkennungsverfahren für Schießsportverbände; mindestens einjährige Teilnahme am Schießsport), andererseits ist dann das Bedürfnis für Sportschützen grundsätzlich anerkannt. Das daraufhin mögliche Kontingent kann

bestehen aus fünf Lang- und zwei Kurzwaffen oder alternativ aus drei halbautomatischen Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sowie Einzellader-Langwaffen ohne Begrenzung. Hier ist die Diskussion mit den Ländern noch nicht abgeschlossen.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 5/2001](#))